

Änderung der Turnierordnung – §7

~~§ 7 – STARTBUCH UND JAHRESSTARTVIGNETTE~~ § 7 – ÖTSV-AUSWEIS UND STARTLIZENZ

1. Jede Turniertänzerin und jeder Turniertänzer erhält als Ausweis über seine/ihre Person, seine/ihre *und seine* Klubzugehörigkeit ~~—und Turnierklassenzugehörigkeit und Altersklassenzugehörigkeit (sofern nicht Allgemeine Klasse)—~~ ein Startbuch einen ÖTSV-Ausweis (Gültigkeit 5 Jahre ab Ausstellungsdatum). Der Klubvorstand ist verpflichtet, vor dem ersten Start den erforderlichen Antrag zu stellen. Der Antrag erfolgt über ein vom ÖTSV vorgegebenes Formular, welches vollständig auszufüllen ist.

Änderungen der Daten (z.B. Anschrift des/r TänzerIn) nachdem ~~das Startbuch~~ der ÖTSV-Ausweis ausgestellt wurde, sind der ÖTSV Geschäftsstelle unverzüglich bekannt zu geben. *Im Falle eines Klubwechsels ist der ÖTSV-Ausweis neu auszustellen.*

~~Der Klubvorstand ist verpflichtet, vor dem ersten Start den erforderlichen Antrag zu stellen.~~

2. *Die Tänzerinnen bzw. Tänzer* ~~Die Startbuchinhaber~~ sind für die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung *der ÖTSV-Ausweise* ~~der Startbücher~~ verantwortlich. Sie haben *den Ausweis* ~~das Startbuch~~ vor Beginn eines Turniers der Turnierleitung bzw. *den von der Turnierleitung beauftragten Personen* unaufgefordert auszuhändigen.
3. ~~Das Startbuch ist nur in Verbindung mit der Jahresstartvignette gültig.~~
3. *Ein Start bei einem Turnier ist nur dann möglich, wenn eine entsprechende ÖTSV-Jahresstartlizenz gelöst wurde.*
4. Der Start eines Paares kann nur für den Klub oder ATK erfolgen, auf den *der ÖTSV-Ausweis* ~~die Jahresstartvignette~~ ausgestellt ist, ausgenommen bei Teamkämpfen.
5. *Wird der ÖTSV-Ausweis* ~~Werden Startbuch und Jahresstartvignette~~ bei einem Turnier nicht vorgelegt, so hat der Turnierleiter dies im Turnierbericht festzuhalten. ~~Ein Nachtrag ist nur durch den Sportdirektor zulässig.~~ Hierfür ist vom Klub oder ATK die von der MV festzulegende Gebühr zu entrichten.
6. ~~Jeder Start ist vom Turnierleiter oder dessen Beauftragten in das Startbuch einzutragen, ebenso die erzielte Platzierung und die entsprechenden Aufstiegspunkte.~~
7. Aus Evidenzgründen ist jede(r) Startbuchinhaber(in) verpflichtet, dem Sportdirektor auf Aufforderung *den ÖTSV-Ausweis* ~~das Startbuch~~ umgehend zur Verfügung zu stellen.

Begründung: Modernisierung des Turnierablaufs
Gültigkeit: ab 1.1.2015

Änderung der Turnierordnung – §5

§ 5 - AUSSCHREIBUNG UND GENEHMIGUNG

2. Die Turnierausschreibung ist ~~in dreifacher Ausfertigung~~ beim Sportdirektor einzureichen, und zwar für alle Turniere spätestens dreieinhalb Monate vor dem Beginn des Veranstaltungsmonats.

Die Turnierausschreibung muss ausschließlich vom Klubpräsidenten bzw. Vize-Präsidenten unterfertigt sein.

[...]

7. Vor Erteilung der Genehmigung darf ein Turnier nur als geplant veröffentlicht werden.

~~Der Veranstalter ist verpflichtet, sofort nach Genehmigung allen im ÖTSV vereinigten Tanzsportklubs und Amateurturnierkreisen sowie Präsidialmitgliedern, den Ehrenfunktionären und den Funktionären des Turniers eine Turnierausschreibung zu übersenden.~~

Der Veranstalter ist verpflichtet, die beim Turnier eingesetzten Funktionäre rechtzeitig vor dem Turnier zu verständigen.

Begründung: Modernisierung und Anpassung an die Realität

Gültigkeit: ab 1.9.2014

Änderung der Turnierordnung – §6

§ 6 - TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Nennungen zu einem Turnier erfolgen ausschließlich durch den Tanzsportklub oder ATK, dem das startende Paar angehört, an den Veranstalter.
Klubs oder ATKs haben die Möglichkeit Nennungen an die Paare zu delegieren. Die Verantwortung bzgl. der Richtigkeit einer Nennung liegt aber immer beim Tanzsportklub bzw. ATK.

Begründung: Anpassung an die Realität (v.a. wegen online-Nennungen)

Gültigkeit: ab 1.9.2014

Änderung der Turnierordnung – §9

§ 9 - STARTKLASSEN

3. Die startberechtigten Mitglieder der Klubs und ATKs des ÖTSV dürfen nur bei Turnieren starten, die im Rahmen des ÖTSV, ~~oder eines befreundeten Verbandes der WDSF oder eines WDSF-Mitglieds~~ durchgeführt werden. Ausnahmen können vom Präsidium des ÖTSV genehmigt werden.

Breitensportklassen im Rahmen eines ÖTSV-Turnieres dürfen nur nach der Bestimmung des ÖTSV durchgeführt werden. Das Wertungssystem ist gemäß TO anzuwenden. Tänzer, die ~~ein Startbuch~~ *einen ÖTSV-Ausweis* besitzen, dürfen in der Breitensportklasse nicht antreten. Es gibt daher auch keine Aufstiegspunkte.

Begründung: formale Anpassung

Gültigkeit: ab 1.1.2015

Änderung der Turnierordnung – §9

§ 10 - STARTKLASSENÄNDERUNG

4. Grundsätzlich erhält jedes Paar in einer aufstiegsberechtigten Klasse zwischen 10 Punkten (Punkteminimum) und 100 Punkten (Punktemaximum) aufgrund des erzielten Platzes. Die Punkte für jeden Platz sind ausschließlich der vorgefertigten Grundtabelle für Bewertungsturniere zu entnehmen. Im Falle von Platzgleichheit gilt immer der bessere Platz und damit die höhere Punktezahl, auch für den letzten Platz.

[...]

Für den Aufstieg in die nächsthöhere Klasse muss nicht nur die erforderliche Punkteanzahl erreicht werden, sondern es muss zusätzlich eine bestimmte Anzahl von vorgeschriebenen Pflichtstarts in der betreffenden Klasse absolviert werden. Der Aufstieg von einer Startklasse in die nächsthöhere erfolgt zwangsläufig bei Erreichung oder Überschreitung einer vorgegebenen Punktezahl und der vorgeschriebenen Anzahl von Pflichtstarts.

Das Mittanzten des Siegers in der nächsthöheren Startklasse wird als Pflichtstart angerechnet.

Die Anzahl der vorgeschriebenen Pflichtstarts beträgt für alle Start- und Altersklassen 10 (zehn) Starts.

Für die Allgemeine Klasse und die Seniorenklasse gilt:

Von diesen 10 (zehn) Starts müssen Paare aus Vorarlberg und Tirol 7 (sieben), Paare aus anderen Bundesländern alle 10 (zehn) Starts bei Turnieren im Inland absolvieren.

Ab Erreichen der vorgesehenen Punktezahl für den Aufstieg in die nächsthöhere Klasse ist ein Start bei einem Turnier im Grenzverkehr nicht mehr zulässig.

Das Präsidium kann auf Vorschlag des Sportdirektors die Anzahl der Pflichtstarts und die Höhe der Aufstiegspunkte bei Bedarf anpassen.

[...]

- ~~5. Die Senioren tanzen geteilt in Klasse I, II und III. Paare der Seniorenklassen sind auch bei Turnieren der Allgemeinen Klasse startberechtigt.~~

Begründung:

Punkt 4: Es gab Paare, die bereits die doppelte Zahl an Punkten für den Aufstieg hatten, aber keine Turniere in Österreich tanzten. Es kam zu Beschwerden von Seiten des Deutschen Tanzsportverbandes.

Punkt 5 ist obsolet. Die Startklassen sind in §8 geregelt.

Gültigkeit: ab 1.9.2014

Änderung der Turnierordnung – §12 und weitere

§ 12 - TURNIERLEITUNG

1. Die Turnierleitung besteht aus dem Turnierleiter und zwei Beisitzern. Bei Staatsmeisterschaften und optional auch bei Österreichischen Meisterschaften ~~sind vier Beisitzer~~ *ist zusätzlich ein Chairman* beizuziehen. Voraussetzung für die Funktion eines Beisitzers ist die ausreichende Kenntnis der TO.

Der Chairman ist für den sportlichen Ablauf des Turnieres verantwortlich (Markverteilung, Rundenanzahl, Rundeneinteilung, Kleiderordnung usw.) und somit dem Turnierleiter übergeordnet.

Auf Antrag kann der Sportdirektor auch mehrere Turnierleiter für eine Veranstaltung genehmigen.

§ 5 - AUSSCHREIBUNG UND GENEHMIGUNG

8. Änderungen an einer genehmigten Turnierausschreibung dürfen vom Veranstalter nicht eigenmächtig vorgenommen werden.

Ist am Turnierabend ein in der Ausschreibung genannter Wertungsrichter nicht zur Stelle, so kann ~~die Turnierleitung~~ *der Turnierleiter* einen anderen in der Liste verzeichneten Wertungsrichter einsetzen. Fällt der Turnierleiter aus, so kann der Veranstalter im Einvernehmen mit den Beisitzern eine geeignete Persönlichkeit einsetzen. Bei Ausfall eines Beisitzers ist sinngemäß vorzugehen.

§ 6 - TEILNAHMEBEDINGUNGEN

3. Der Turnierveranstalter kann Nachnennungen zulassen.

Hat der Turnierveranstalter Nachnennungen abgewiesen, so kann ~~die Turnierleitung~~ *der Turnierleiter* am Veranstaltungstag nicht ~~ihre~~ *seinerseits* Nachnennungen annehmen. Umgekehrt kann ~~die Turnierleitung~~ *der Turnierleiter* nicht am Turniertag Nachnennungen ablehnen, die der Veranstalter vorher angenommen hat. Diesbezügl. ist unbedingt die Koordination zwischen Veranstalter und ~~Turnierleitung~~ *Turnierleiter* herzustellen.

§ 10 - STARTKLASSENÄNDERUNG

8. Ist in einer Klasse nur ein einziges Paar gemeldet und kann auch mit dem Sieger der vorangegangenen Klasse nicht das Minimum von 2 Paaren erreicht werden, so ist es dem Paar ~~von der Turnierleitung~~ *vom Turnierleiter* zu gestatten, in einer anderen Startklasse in der 1. Runde ohne Startnummer und ohne Bewertung mitzutanzten. Dafür erhält das Paar einen Pflichtstart angerechnet sowie 10 (bei ÖM 20, bei M/LM 15) Aufstiegsunkte in seiner Startklasse gutgeschrieben.

Begründung: Übernahme des Pilotprojekts in die TO

Gültigkeit: ab 1.9.2014